

Geschäftsordnung des Arbeitskreises Medienpolitik des Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW)

Die nachfolgende Geschäftsordnung ist vom Präsidium des Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (seinerzeit noch: Deutscher Multimediaverband BVDW e. V.) in seiner Sitzung am 5. November 2003 bestätigt worden.

Aufgabe des Arbeitskreises

Aufgabe des Arbeitskreises ist die Entwicklung und Durchsetzung rechtlicher und wirtschaftlicher Grundlagen sowie medienpolitischer Positionen für die Branchen der Digitalen Wirtschaft, die eine Weiterentwicklung der interaktiven Medien und der damit verbundenen Geschäftsfelder garantieren sollen. Um die politischen Aktivitäten und Forderungen des Arbeitskreises Medienpolitik auf ein breites Fundament zu stellen und damit einen möglichst großen Konsens in der gesamten Branche zu erzielen, ist der Arbeitskreis fachgruppenübergreifend tätig.

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Arbeitskreises Medienpolitik soll zu mindestens 4 Sitzungen im Jahr zusammentreffen sowie Telefonkonferenzen abhalten. Zu den Sitzungen und Telefonkonferenzen lädt die Geschäftsstelle des BVDW ein. Der / die zuständige Verbandsreferent / Verbandsreferentin legt in Abstimmung mit der Leitung des Arbeitskreises die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung kann auf Antrag in den Sitzungen durch mehrheitlichen Beschluss (einfache Mehrheit) der teilnehmenden Mitglieder ergänzt oder geändert werden.
- (2) Die Einladungen zu den Arbeitskreissitzungen, Telefonkonferenzen und Abstimmungen nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung sollen mit Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern des Arbeitskreises mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden. Die Sitzungstermine werden für ein viertel Jahr im voraus festgelegt.
- (3) Die Sitzungen, Telefonkonferenzen und Abstimmungen werden durch die Geschäftsstelle des Verbandes vorbereitet und unterstützt.

§ 2 Leitung der Arbeitskreissitzungen

- (1) Die Leitung des Arbeitskreises führt die Sitzungen des Arbeitskreises. Für den Fall der Verhinderung bestimmt der / die anwesende Verbandsreferent / Verbandsreferentin den Leiter der Sitzung.
- (2) Die Leitung des Arbeitskreises legt spätestens zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung das Arbeitsprogramm des Arbeitskreises für das laufende Kalenderjahr fest. Dies gilt nicht für Massnahmen nach § 3 (2) dieser Geschäftsordnung. Hierfür sind Beschlüsse der Arbeitskreisteilnehmer mit einfacher Mehrheit erforderlich.

§ 3 Beschlüsse des Arbeitskreises

- (1) Gegenstand von Beschlüssen sind insbesondere.: Entscheidungen über die Abfassung von Positionen des Arbeitskreises zu Gesetzgebungsverfahren, Vorschläge an den Gesetzgeber für Massnahmen, Verabschiedung von Positionen des Arbeitskreises zu Gesetzgebungsverfahren.

Seite 2

Diese Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind möglich.

- (2) Der Arbeitskreis kann auf Vorschlag der Leitung des Arbeitskreises mit einfacher Mehrheit beschließen, daß über Fragen nach § 3 (2) dieser Geschäftsordnung außerhalb der Sitzungen schriftlich oder per E-Mail oder telefonisch abgestimmt wird. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Voten. Stimmenthaltungen sind möglich.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten können die Arbeitskreisleiter in Abstimmung mit der Geschäftsführung und / oder einem Präsidiumsmitglied Beschlüsse nach Abs. 1 fassen. Die Geschäftsstelle setzt die Teilnehmer des Arbeitskreises unverzüglich über die Beschlussfassung in Kenntnis.

§ 4 Teilnahme des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung an Sitzungen

Präsidium sowie Geschäftsführung können an den Sitzungen des Arbeitskreises beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder nimmt das Präsidium vertreten durch mindestens ein Präsidiumsmitglied und / oder den Geschäftsführer in wichtigen Angelegenheiten an den Sitzungen teil.

§ 5 Niederschrift

- (1) Der/die zuständige Verbandsreferent / Verbandsreferentin erstellt eine Ergebnisniederschrift über die Sitzung. Vor ihrer Versendung an die Mitglieder des Vorstandes bedarf die Niederschrift der Zustimmung der Leitung oder des teilnehmenden Mitglieds, welches die Sitzung geleitet hat. Die Leitung genehmigt die Niederschrift in der folgenden Sitzung; Einwände gegen die Niederschrift können nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragen werden.
- (2) Präsidium und Geschäftsführung des Verbandes erhalten regelmäßig die genehmigten Ergebnisniederschriften über die Sitzungen des Arbeitskreises

§ 6 Vertretung des Arbeitskreises

Die Arbeitskreisleiter, die Referenten der Geschäftsstelle sowie im Einzelfall Teilnehmer des Arbeitskreises vertreten nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle die abgestimmten Positionen des Arbeitskreises nach innen und außen. Insoweit bedarf die Vertretung im Einzelfall keines weiteren zustimmenden Beschlusses der Arbeitskreisteilnehmer.

§ 7 Abstimmungsverfahren, Fristen, Zeitraum

- (1) Zu veröffentlichende Positionen sind dem Arbeitskreis zur Abstimmung vorzulegen. Die Arbeitskreisleitung oder die Geschäftsstelle setzt zur Abgabe von Abstimmungsvorlagen eine angemessene Frist. Die Vorlagefrist zu Gesetzesentwürfen endet eine Woche vor der durch den Gesetzgeber zur Einreichung von Stellungnahmen gesetzten Frist. Bei Fristverlängerung durch den Gesetzgeber verlängert sich die Vorlagefrist entsprechend. Nach Ablauf der Vorlagefrist sowie nach erfolgter mehrheitlicher Beschlussfassung durch den Arbeitskreis kann eine Berücksichtigung nachträglich eingereichter Stellungnahmen und Voten nicht mehr verlangt werden.
- (2) Im Abstimmungsverfahren steht die Konsensfindung unter den Arbeitskreisteilnehmern an erster Stelle. Soweit ein Mitglied wichtige unternehmenspolitische Gründe darlegt, aufgrund derer es einen

Seite 3

Mehrheitsbeschluss nicht mittragen kann, ist dies auf Verlangen des jeweiligen Teilnehmers im Positionspapier kenntlich zu machen und in den Fußnoten am Ende des Positionspapiers auszuweisen. Dies gilt nicht für Gründe und Ausführungen des Teilnehmers zur abweichenden Position.¹

Die Beschlüsse des Arbeitskreises werden den Teilnehmern des Arbeitskreises über die Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail zugestellt.

§ 8 Kommunikation der Arbeitskreisteilnehmer

Um die Kommunikation innerhalb des Arbeitskreises zu erleichtern, benennen die Teilnehmer eine E-Mail-Adresse sowie eine Tel.Nr. die den Teilnehmern Arbeitskreises übermittelt wird.

§ 9 Anerkennung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des AK Medienpolitik wird auf der Homepage des BVDW veröffentlicht und von jedem Teilnehmer durch seine Mitwirkung anerkannt.

¹ z.B.: Dieser Punkt des Positionspapiers wird von „zu bezeichnender Teilnehmer“ nicht mitgetragen. Kurze Benennung der abweichenden Auffassung ohne weitere Ausführungen und Gründe.